

IOB

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

IOB e.V. – Rhodiusstraße 18 – 51065 Köln

An alle Mitglieder der IOB

<i>Vorsitzender</i>	<i>Geschäftsführer</i>
<i>Dr. Fritz Rosenberger</i>	<i>Norbert Keverpütz</i>
<i>Rhodiusstraße 18</i>	<i>Oelser Straße 2</i>
<i>51065 Köln</i>	<i>53117 Bonn</i>
<i>Tel. 0221 / 61 22 38</i>	<i>Tel. 0228 / 66 96 58</i>
<i>Fax 0221 / 61 95 19</i>	
<i>Internet: www.i-o-b.de</i>	

Köln, am 19.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

Turnusmäßig berichte ich wie folgt:

1. Politische Lage

Wie erwartet, läuft nach dem Jamaika-Sondierungs-Intermezzo nun alles auf eine neue Große Koalition hinaus. Das bedeutet für Deutschland: vier weitere Jahre keine wesentlichen Änderungen. Und das bedeutet für uns: kaum Fortschritte für unser wichtigstes Ziel. Auf eine angemessene, am Verkehrswert zur Zeit der Wiedervereinigung orientierte Wiedergutmachung für kommunistisches Enteignungsunrecht werden wir weiter warten müssen.

Das Thema steht allerdings nach wie vor im Raum, auch wenn die Politik es gegenwärtig ausblendet. Das wurde vor einigen Wochen wieder deutlich in einem Interview, das die „Junge Freiheit“ mit der Merkel-Kritikerin Gertrud Höhler führte. Frau Höhler, die selbst nicht betroffen ist, äußerte, dass die Herausgabe vom Fiskus gehehlten fremden Vermögens zu den Grundvoraussetzungen gehöre, um den deutschen Rechtsstaat wieder auf die Füße zu stellen. Wir können ihr nur beipflichten.

Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 501 98) 2 252 773

IBAN: DE96 3705 0198 0002 2527 73 BIC: COLSDE33

2. Wiedergutmachungsstatistik

Das Bundesamt für öffentliche Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) veröffentlichte früher halbjährliche, später Jahres-Berichte zum Stand der Abarbeitung der offenen Vermögensfragen. Herr Dr. Märker und ich erhielten diese Berichte in unserer Eigenschaft als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des Beirats beim BADV und haben von Fall zu Fall hierüber berichtet. Die Berichte wurden zuletzt auch ins Internet eingestellt. Seit Ende des Jahres 2015 scheint es diese regelmäßigen Berichte nicht mehr zu geben. Ruft man nämlich die entsprechende Seite des BADV im Internet auf und klickt auf „aktuelle Statistik“, erhält man die statistische Übersicht per 31.12.2015. Eine Folgestatistik gibt es offenbar nicht.

Die Statistiken des BADV begegnen – wie alle Statistiken – nicht unerheblichen Vorbehalten. Die meisten von Ihnen können sich noch an die Talleur GmbH und ihren Inhaber Daniel Talleur erinnern, den der Vorstand der IOB einmal zu einer Jahresversammlung eingeladen hatte und der dort sein Konzept zum Ankauf von Entschädigungs-/Ausgleichsleistungsansprüchen erläutern durfte. Von der Talleur GmbH gibt es einen Internet-Eintrag der wohl auch schon mindestens 2 Jahre alt ist und den ich Ihnen als

- Anlage 1 -

beifüge. Danach sind die Statistiken des BADV im Wesentlichen nur insoweit aussagekräftig, als darin über die Summe der Auszahlungen aufgeklärt wird. Im Übrigen geben sie nur Auskunft über den abarbeitungsstand der offenen Vermögensfragen. Dieser Abarbeitungsstand betrifft nur die Anträge. Er gibt keinerlei Auskunft über die Anzahl und die Art der beschiedenen Vermögensobjekte. Die Statistik des BADV differenziert danach insbesondere nicht nach Unternehmen und sonstigen Vermögensgegenständen wie Grundstücken oder Kunstgegenständen. Die Statistik gibt auch keine Auskunft darüber, wie viele Anträge für ein Vermögensobjekt gestellt wurden.

Wir wissen, dass auf sogenannter besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage gut 10.000 größere und mittelständische Unternehmen zwischen 1945 und 1949 konfisziert wurden. Aus den Statistiken des BADV kann dies nicht verifiziert werden. Aus ihnen kann auch nicht abgeleitet werden, welche Ausgleichsleistungen für diese Unternehmen gezahlt wurden und in wie vielen Fällen die Geltendmachung der Ausgleichsleistungen an der auf Betreiben des BADV weit überdehnten Unwürdigkeitsklausel des § 1 Abs. 4 AusglLeistG gescheitert sind.

Dies alles vorausgeschickt, ergeben sich per 31.12.2015 Erkenntnisse zur Abarbeitung der Ansprüche nach dem Vermögensgesetz, also betreffend Rückgaben bzw. Ersatzansprüche wie nach § 16 InVorG (ohne § 1 Abs. 6 VermG, also ohne Ansprüche von NS-Geschädigten) gemäß der BADV-Statistik

- Anlage 2 -

und betreffend der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüche gemäß der BADV-Statistik

- Anlage 3 -.

In meinem Rechenschaftsbericht zur diesjährigen Jahresversammlung und im darauffolgenden Rundschreiben vom 8.6.2017 hatte ich Sie informiert über einen Interessenten, der selbständig ein für ihn positives Urteil zu § 1 Abs. 4 AusglLeistG erstritten hatte. Es handelt sich um Herrn Dipl. Kfm. Dr. Wolfgang Spannagel aus Frankfurt. Herr Dr. Spannagel hatte Ende 2016 ebenfalls die letzte veröffentlichte Statistik des BADV per 31.12.2015 studiert und wie Herr Talleur darin erhebliche Lücken festgestellt. Dies bewog ihn, mit Schreiben vom 28.11.2016

- Anlage 4 -

diverse Fragen an das BADV zu richten, um weitere Aufklärung zu erhalten. Die Antwort des BADV vom 22.12.2016 füge ich als

- Anlage 5 -

bei. Die Antwort bestätigt, dass die Statistiken des BADV nur begrenzt aussagekräftig sind und vieles offen bleibt. Immerhin geht aus ihnen hervor, dass jedenfalls statistisch gesehen die Arbeit der (Landes-) Vermögensämter bzw. ihrer Nachfolgeämter bei der ostdeutschen Finanzverwaltung weitgehend abgeschlossen ist – vorausgesetzt, die Problematik gerechter und am Verkehrswert orientierter Entschädigungen/Ausgleichsleistungen kommt nicht noch einmal auf die Tagesordnung, wie wir erhoffen.

Herr Dr. Spannagel hat mir übrigens mitgeteilt, dass er seine Erfahrungen mit dem sächsischen Vermögensamt, dem BADV und dem Verwaltungsgericht Magdeburg noch zu Papier und in der einen oder anderen Weise veröffentlichen will. Ich habe ihm meine Hilfe angeboten und werde Sie über die Aktivitäten von Herrn Spannagel zu gegebener Zeit unterrichten.

3. (allgemeine) strafrechtliche Rehabilitierung

Nach der als

- Anlage 6 -

beigefügten Entscheidung des OLG Dresden vom 11.4.2016, ZOV 2016,95 besteht kein allgemeiner Anspruch auf mündliche Verhandlung im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren.

Anders ist die Sach- und Rechtslage im Fall Dr. Madaus (vgl. IOB-Rundschreiben vom 9.9.2016, 1 b): Dort war eine mündliche Verhandlung angesetzt, dann aber aus undurchsichtigen Gründen abgesetzt

worden. Dort hatte der EGMR entschieden, dass die Absetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung mit europäischem Verfassungsrecht nicht zu vereinbaren ist.

4. Sonstige Rechtsprechung

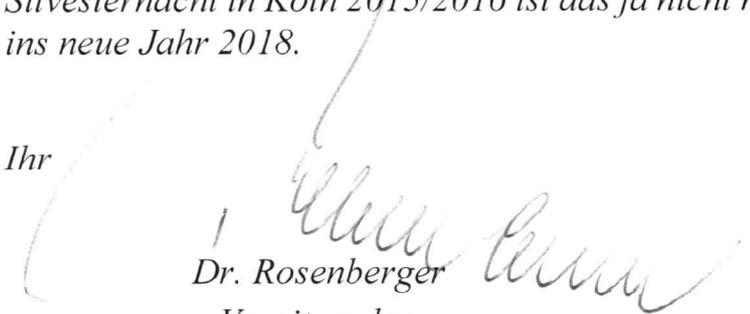
Als

- Anlage 7 -

füge ich ein interessantes Urteil des BGH vom 15.7.2016, ZOV 16,88 zum Überbau aus der Zeit der DDR bei. Wie aus dem Urteil hervorgeht, kommt für dessen Beurteilung nicht das SachenRBerG zur Anwendung, sondern § 912 BGB. Ob ein Abriss verlangt werden kann oder der Überbau geduldet werden muss, bemisst sich laut BGH allein nach dieser Vorschrift. War der Überbau unbeabsichtigt, muss ihn der Eigentümer dulden, wenn sein Abriss mit erheblichen Nachteilen für den Überbauenden und dessen Grundstück verbunden wäre.

Für heute darf ich schließen und Ihnen allen ein gutes Weihnachtsfest wünschen. Bleiben Sie gesund und behalten Sie Ihre Zuversicht für eine Besserung der Verhältnisse! Und kommen Sie unbeschadet (nach der Silvesternacht in Köln 2015/2016 ist das ja nicht mehr selbstverständlich) ins neue Jahr 2018.

Ihr


Dr. Rosenberger
Vorsitzender

Talleur Vermögensverwaltung GmbH

- Home
- Unternehmen
- EALG
- Unser Angebot
- Nächste Schritte
- Kundenstimmen
- Presse
- Kontakt

- Anlage 1 -
RA Dr. Rosenberger, Köln

DIE AMTLICHE STATISTIK IST IRREFÜHREND

Die amtliche Statistik des BADV kommt zu einer Erledigungsquote von 93% der erfaßten EALG-Ansprüche, während tatsächlich erst 23% des vom Bund geschätzten Gesamtvolumens der Ansprüche ausgezahlt ist. Das zeigt der vom Bundesrechnungshof überprüfte Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds.

Die Erledigungsquote nach der BADV-Statistik ist unzutreffend, weil sie auf drei schwerwiegenden Fehlern der amtlichen Statistik beruht.

Fehler Nr. 1: Kontoforderungen

Die Antragszahlen weisen eine völlig überhöhte Abarbeitung aus, weil darin eine große Anzahl Kontoforderungen mit vielen kleinen Beträgen als Erledigung berücksichtigt ist.

Kontoforderungen wurden als separate Anträge behandelt, weil es eine Vorabregelung dafür noch vor Schaffung des Entschädigungsgesetzes gab.

Ende 1993 stellte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Ländern im Vorgriff auf das EALG 50 Mio. DM zur Auszahlung von Kontoguthaben zur Verfügung. Davon haben die Vermögensämter auch Gebrauch gemacht. Diese vor dem Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes ausgezahlten Geldforderungen wurden bis 2003 in die Statistik aufgenommen – und zwar als erledigte Anträge. Dadurch wurde die Statistik mit diesen längst erledigten Ansprüchen aufgebläht und die Erledigungsquote scheinbar schlagartig erhöht.

Nach der Presseerklärung des BADV vom September 2003 – damals noch unter der Bezeichnung Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) – betraf die Hälfte aller Erledigungen, nämlich 150.000 der 308.500 Anträge, Kontoforderungen.

Fehler Nr. 2: Wirrwarr bei Antragserfassung

Die Zählweise ist in den einzelnen Landesämtern höchst unterschiedlich. Teilweise werden Ansprüche eines Antragstellers, z.B. auf Landwirtschaft, Inventar, Wohnhaus, Anteilsrechte und Kontoguthaben, zu einem Anspruch zusammengefaßt und als ein einziger Anspruch gezählt, teilweise als fünf verschiedene Ansprüche gewertet.

Ansprüche von Erbengemeinschaften werden einerseits für jeden Miterben, in anderen Ämtern für die Gemeinschaft insgesamt gewertet. Eine einheitliche Linie ist nicht zu erkennen und das mindert natürlich die Verwertbarkeit der Statistik.

Fehler Nr. 3: Neue EALG-Ansprüche

Eine andere Fehlerquelle der amtlichen Statistik nennt das BARoV/BADV selbst: Ablehnungen von Rückgabanträgen führen in vielen Fällen zu neuen, bisher nicht erfaßten Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungsfällen – so etwa, wenn die Rückgabe wegen einer Enteignung im Zuge der Bodenreform abgelehnt wird.

Weil die Mehrzahl der Antragsteller, die Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungsansprüche haben, ihre Ansprüche nach der Wiedervereinigung zunächst als Anträge auf Rückgabe gestellt haben, kommen jetzt laufend neue, bisher noch nicht erfaßte Anträge hinzu. Dadurch stieg die Gesamtzahl seit 1997 von ca. 352.000 auf nunmehr immerhin ca. 557.000 Anträge. Ohne Kenntnis der endgültigen Anzahl aller Anträge läßt sich eine Erledigungsquote aber gar nicht seriös angeben.

Einzig richtig: Auszahlungsvolumen

Die aufgezeigten Mängel der amtlichen Statistik lassen sich alle vermeiden, wenn man von den Auszahlungsbeträgen ausgeht. Sie stehen auf den Cent genau fest. Deshalb legt die Talleur Vermögensverwaltung diese exakten Zahlen für ihre Berechnungen zugrunde.

- Statistik EALG
- Entschädigung noch 60 Jahre
- Amtliche Statistik irreführend
- Lastenausgleich
- Finanzielle Entschädigung
- Alle Rechtsbehelfe erschöpft?
- Ihre Wahl
- Übersetzung des EGMR - Urteils
- Berechnungsbeispiel
- Berechnungserläuterung

Uta Flad

Assistenz der Geschäftsleitung

„Das Recht der offenen Vermögensfragen umfaßt von der Anmeldeverordnung bis zum Zivilgesetzbuch der DDR mehr als 120 Gesetze und Verordnungen mit über 1400 Vorschriften. Wir behalten den Überblick und erzielen so die höchstmögliche Entschädigung.“



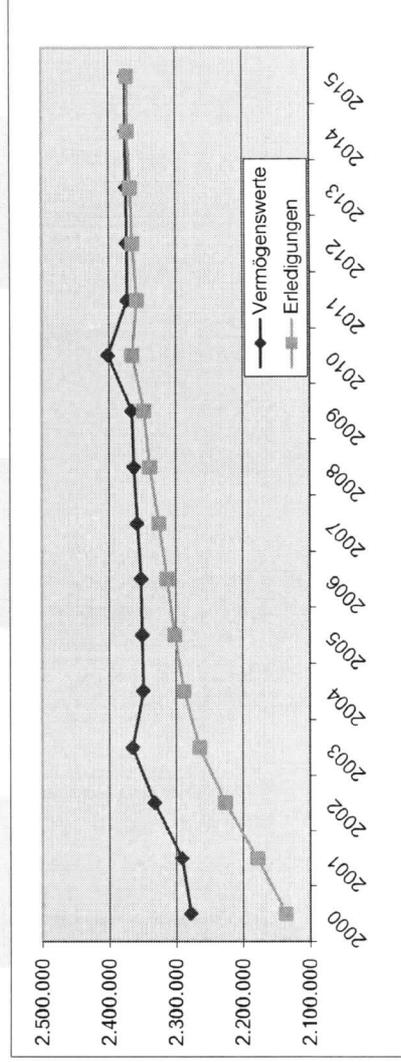
STATISTISCHE ÜBERSICHT

I. VERMÖGENSGESETZ

31.12.2015

Vermögensgesetz (ohne § 1 Abs. 6 VermG) - Singularrestitution - 31.12.2015

Antragsstand	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Freistaat Sachsen	Sachsen-Anhalt	Freistaat Thüringen	Gesamt
Antragsteller/Anträge:	*	250.967	75.388	207.154	134.883	146.761	815.153
beanspruchte Vermögenswerte:	198.864	638.216	192.695	488.941	448.251	407.141	2.374.108
<i>davon</i>							
Flurstücke:	182.035	623.368	176.592	445.493	432.880	367.285	2.227.653
sonstige Vermögenswerte (bewegliche Sachen, Forderungen u. a.):	16.829	14.848	16.103	43.447	15.371	39.856	146.454
* keine Angaben							
Bearbeitungsstand							
Erledigungen (Vermögenswerte):	198.591	637.690	192.669	488.235	447.553	407.113	2.371.851
Erledigungsquoten: ¹	99,86 %	99,92 %	99,99 %	99,86 %	99,84 %	99,99 %	99,90 %
Erledigungsquoten per 31.12.2014:	99,86 %	99,92 %	99,99 %	99,86 %	99,79 %	99,95 %	99,89 %



¹ Verhältnis Zahl der Erledigungen (Vermögenswerte) zur Zahl der Vermögenswerte

Vermögensgesetz (ohne § 1 Abs. 6 VermG) - Singularrestitution - 31.12.2015

Bearbeitungsstand	Berlin		Brandenburg		Mecklenburg-Vorpommern		Freistaat Sachsen		Sachsen-Anhalt		Freistaat Thüringen		Gesamt	
Erledigungen Flurstücke:	181.940	622.916	176.567	445.342	432.222	367.268	2.226.255							
<i>davon</i>														
Rückübertragungen:	*	111.526	36.778	87.778	127.820	55.760	419.662							
Aufhebung der staatlichen Verwaltung (§ 11 und § 11 a):	*	59.340	6.396	7.665	11.504	16.437	101.342							
Entschädigungsgrundlagenbescheide:	*	30.967	8.754	23.512	23.645	16.363	103.241							
Ablehnungen:	*	280.643	89.653	243.401	199.898	194.780	1.008.375							
Rücknahmen:	*	84.543	28.163	53.914	59.080	75.653	301.353							
sonstige Erledigungen:	*	55.897	6.823	29.072	10.275	8.275	110.342							
Erledigungsquoten:¹	99,95 %	99,93 %	99,99 %	99,97 %	99,85 %	100,0 %	99,94 %							
Erledigungsquoten per 31.12.2014:	99,95 %	99,92 %	99,99 %	99,97 %	99,80 %	99,98 %	99,92 %							
Erledigungen sonstige Vermögenswerte:²	16.651	14.774	16.102	42.893	15.331	39.845	145.596							

* keine Angaben

¹ Verhältnis Zahl der Erledigungen zur Zahl der Vermögenswerte

² bewegliche Sachen, Schutzrechte u. a.

Vermögensgesetz (ohne § 1 Abs. 6 VermG) – unternehmensbezogene Anträge/Antragsteller – 31.12.2015

Antragsstand	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Freistaat Sachsen	Sachsen-Anhalt	Freistaat Thüringen	Gesamt
unternehmensbezogene Anträge/Antragsteller:	48.275	14.322	40.062	59.942	29.210	52.370	244.181
Unternehmen zum Zeitpunkt der Schädigung:	*	10.235	37.299	23.773	11.280	14.164	96.751
* keine Angaben							
Bearbeitungsstand							
Erfledigungen:	48.134	13.441 ¹	40.062	58.784	28.743 ²	52.322	241.486
Erfledigungsquoten: ³	99,71 %	93,85 %	100,0 %	98,07 %	98,40 %	99,91 %	98,90 %
Erfledigungsquoten per 31.12.2014:	99,71 %	93,85 %	100,0 %	98,07 %	98,40 %	98,71 %	98,64 %
abgeschlossene Verfahren:		99,99 %			99,96 %	99,91 %	
abgeschlossenen Verfahren per 31.12.2014:		99,94 %		98,42 %	99,89 %	99,78 %	

¹ Diese Zahl wird vorerst nicht mehr fortgeschrieben.

² Diese Zahl wird vorerst nicht mehr fortgeschrieben.

³ Verhältnis Zahl der Erfledigungen zur Zahl der unternehmensbezogene Anträge/Antragsteller

Vermögensgesetz (ohne § 1 Abs. 6 VermG) - unternehmensbezogene Anträge/Antragsteller - 31.12.2015

Erledigungsarten (Auswahl)	Brandenburg		Mecklenburg-Vorpommern		Freistaat Sachsen		Sachsen-Anhalt		Freistaat Thüringen		Gesamt
	Berlin										
Rückübertragungen (§ 6 Abs. 1):	*	1.817	5.275	12.191 ¹	2.152	4.218	25.653				
Aufhebung der staatlichen Verwaltung (§ 11 und § 11 a):	*	48	146	145	44	93	476				
Entscheidungen nach § 6 Abs. 8:	*	162	72	1.880	235	668	3.017				
Entschädigungsgrundlagenbescheide:	*	2.357	2.225	9.415	3.417	7.441	24.855				
Ablehnungsbescheide: <i>darunter</i>	*	4.192	24.322	14.300	6.222	12.761	61.797				
wegen Enteignung nach § 1 Abs. 8 a:	*	1.307	3.432	3.906	3.113	2.918	14.676				
Rücknahmen und sonstige Erledigungen:	*	648	3.876	12.164	5.716	4.022	26.426				

* keine Angaben

¹ einschließlich Feststellungsbescheide zur gütlichen Einigung

Vermögensgesetz (ohne § 1 Abs. 6 VermG) - 31.12.2015

Widerspruchsverfahren							
	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Freistaat Sachsen	Sachsen-Anhalt	Freistaat Thüringen	Gesamt
Anzahl der Widerspruchsverfahren:	29.297	32.436	13.186	33.573	25.401	25.790	159.683
Widerspruchsbescheide: <i>davon</i> ablehnende:	26.547	30.016	11.938	30.782	22.610	24.274	146.167
stattgebende:	806	1.840	733	27.869	21.148	22.136	135.484
teilweise stattgebende:	515	691	595	1.940	1.001	1.593	7.913
Rücknahmen und sonst. Erledigungen:	2.820	2.415	1.246	2.768	2.789	1.486	13.524
Verwaltungsgerichtsverfahren							
Verwaltungsgerichtsverfahren:	9.308	13.367	6.574	20.557	7.083	7.802	64.691
Gerichtsentscheidungen: <i>darunter</i> zugunsten des Landes/Bundes:	3.267	13.336 ¹	2.005	14.608	3.548	2.533	39.297
Sonstige Erledigungen:	2.481	11.901	1.735	13.108	2.869	2.174	34.268
	6.041	10.344	4.520	5.870	3.528	5.246	35.549

¹ Sonstige Erledigungen sind in der Zahl der Gerichtsentscheidungen enthalten



STATISTISCHE ÜBERSICHT

III. Durchführung des Entschädigungsgesetzes und des
Ausgleichsgesetzes

31.12.2015

Statistische Übersicht zum EntschG und AusgLeistG - 31.12.2015

	Antragsstand							Gesamt
	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Freistaat Sachsen	Sachsen-Anhalt	Freistaat Thüringen		
Anträge/Antragsteller:	32.207	66.389	31.679	83.187	40.379	40.593	294.434	
Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüche:	74.281	97.435	82.932	112.341	114.512	68.919	550.420	
<i>davon für</i>								
Grundvermögen:	14.446	44.311	16.126	30.418	25.698	18.867	149.866	
Unternehmen:	5.799	4.096	3.843	21.887	11.449	10.320	57.394	
sonstige Vermögenswerte: ¹	54.036	49.037	62.963	60.036	77.367	39.732	343.171	

Bearbeitungsstand: Anträge/Antragsteller

Ehediungen:	31.597	65.955	31.376	79.603	38.825	38.570	285.926
<i>davon</i>							
Stattgaben nach dem EntschG:	12.252	40.301	16.206	53.820	17.221	30.309	170.109
Stattgaben nach dem AusgLeistG:	1.777	4.642	3.666	6.465	3.613	4.673	24.836
Antragsablehnungen:	8.808	16.632	7.967	15.364	15.744	2.548	67.063
Antragsrücknahmen:	14.114	4.380	3.537	3.954	2.247	1.040	29.272

¹ Geldforderungen, bewegliche Vermögenswerte, sonstige Forderungen

Statistische Übersicht zum EntschG und AusgLeistG - 31.12.2015

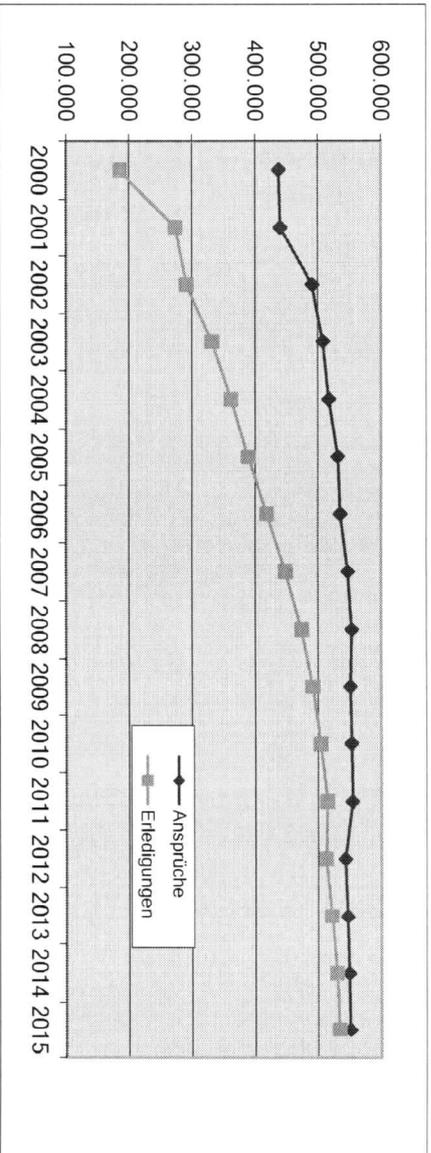
Erdiedigungen der Entschädigungs- und Ausgleisleistungsansprüche:

	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Freistaat Sachsen	Sachsen-Anhalt	Freistaat Thüringen	Gesamt
Stattgaben nach EntschG:	19.402	53.632	30.413	62.519	50.752	49.305	266.023
<i>davon</i>							
Grundvermögen:	6.929	24.798	7.088	13.969	10.380	10.736	73.900
Unternehmen:	1.182	1.869	1.609	1.080	2.292	5.944	23.976
sonstige Vermögenswerte:	11.291	26.965	21.716	37.470	38.080	32.625	168.147
Stattgaben nach AusgLeistG:	2.995	9.904	11.242	14.307	8.580	7.923	54.951
<i>davon</i>							
Grundvermögen:	2.569	8.298	4.713	6.727	4.346	4.885	31.538
Unternehmensanteile:	357	895	757	3.079	1.571	1.728	8.387
sonstige Vermögenswerte:	69	711	5.772	4.501	2.663	1.310	15.026
Ablehnungen:	18.945	27.309	28.651	24.134	43.776	6.422	149.237
Rücknahmen:	30.778	5.810	11.598	5.620	7.235	2.036	63.077

Statistische Übersicht zum EntschG und AusgleisG - 31.12.2015

Erledigungen der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüche:

	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Freistaat Sachsen	Sachsen-Anhalt	Freistaat Thüringen	Gesamt
Erledigungen insgesamt:	72.120	96.655	81.904	106.580	110.343	65.686	533.288



Statistische Übersicht zum EntschG und AusgLeistG - 31.12.2015

	Widerspruchsverfahren						
	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Freistaat Sachsen	Sachsen-Anhalt	Freistaat Thüringen	Gesamt
Widerspruchsverfahren:	1.382	2.179	561	1.654	594	748	7.118
Widerspruchsbescheide:	1.169	2.000	475	1.484	509	642	6.279
<i>davon</i> ablehnende:	1.093	1.720	417	1.321	422	520	5.493
stattgebende:	55	183	31	84	64	56	473
teilweise stattgebende:	21	97	27	79	23	66	313
Rücknahmen und sonst. Erledigungen:	173	177	57	145	81	103	736

Verwaltungsgerichtsverfahren							
	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Freistaat Sachsen	Sachsen-Anhalt	Freistaat Thüringen	Gesamt
Verwaltungsgerichtsverfahren:	751	591	386	783	518	509	3.538
Gerichtsentscheidungen:	334	109	87	690	174	149	1.543
<i>darunter</i> zugunsten des Landes/Bundes:	260	83	69	660	144	99	1.315
Sonstige Erledigungen:	402	446	226	266	330	339	2.009

Dr. Wolfgang Spannagel
Diplom-Kaufmann
Handelsrichter am.
Landgericht Frankfurt a.M. a.D

- Anlage 4 -
RA Dr. Rosenberger, Köln

Niederräder Landstr. 58
60528 Frankfurt a.M.
Telefon 0 69 / 67 21 56
Telefax 0 69 / 6 78 70 45

Herrn
Florian Scheurle
Präsident
Bundesamt für zentrale Dienste und
offene Vermögensfragen
11055 Berlin

Frankfurt, 28.11.2016

**Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz/
Durchführung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG)**

(Fa. G. Fuhrmann's Sohn OHG, Eisen- und Blechfabrik, Jessen/Elster,
Anteil von Frau Helga Spannagel, C2-C21-VV 5396 (26859)-1-5/08)

Sehr geehrter Herr Scheurle,

mit Bescheid vom 01.12.2015 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt meinen Antrag auf Entschädigung nach dem Ausgleichsleistungsgesetz für das Unternehmen G. Fuhrmann's Sohn OHG, Jessen (Elster) abgelehnt. Nach einem für mich positiven Gutachterlichen Stellungnahme/Entwurf des Vorbescheides durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 23.12.2014 führten zwei Stellungnahmen des BADV vom 10.04.2015 und 12.08.2015 zum Ablehnungsbescheid durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Dagegen habe ich am 11.02.2016 Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg eingereicht.

Ich vermute, dass es sich in unserem Verfahren nicht um einen Einzelfall einer fragwürdigen Intervention durch das BADV handelt. Es hat den Anschein, dass eine bewusst restriktive Auslegung des §1 Abs. 4 AusglLeistG vom BADV/Bundesfinanzministerium gewollt ist. Dazu habe ich im Detail auf den Seiten 2-6 der Klagebegründung nähere Ausführungen gemacht (siehe Anlage).

Aus diesem Grund beantrage ich nach dem Informationsfreiheitsgesetz Auskunft über folgende Fragen:

1. Von besatzungshoheitlicher Enteignung wurden in der SBZ knapp 10.000 mittlere und größere Industrie-Unternehmen betroffen.
2. Davon Gesamtzahl der Anträge auf ein Unternehmen (und nicht bezogen auf mehrere Inhaber/Gesellschafter)
3. Davon bisher erledigt (jeweils Anzahl)
 - davon positiv beschieden
 - davon auf dem Klageweg
 - davon negativ beschieden
 - davon von den Landesverwaltungsämtern allein entschieden
 - davon von den Landesverwaltungsämtern zunächst positiv und nach Intervention des BADV negativ beschieden.

Davon bisher nicht erledigt

- von Landesverwaltungsämtern noch nicht beschieden
 - befinden sich auf dem Klageweg
4. Wie viele Verfahren wurden auf dem Klageweg entschieden?
 - davon negativ abgeschlossen
 - davon positiv abgeschlossen
 5. Wie hoch ist die Gesamtsumme der bisher gezahlten Entschädigungen nach Abzug von Lastausgleichszahlungen?
 6. Durchschnittlicher Betrag, der pro Unternehmen bisher gezahlt worden ist.
 7. Nach bisherigen Erfahrungen: Mit welchen Zahlungen wird noch in Zukunft gerechnet?
 8. Wann wird mit dem Abschluss des gesamten Verfahrensprozesses bezüglich der knapp 10.000 mittleren und größeren Industrie-Unternehmen (außer vielleicht einigen Restanten) gerechnet?

Sollte die eine oder andere Frage nicht oder zeitnah nur mit großem Aufwand zu ermitteln sein, wäre ich auch nach Absprache mit der Beantwortung einer sinnvoll reduzierten Anzahl von Fragen einverstanden.

Es gibt vom BADV eine statistische Übersicht bezüglich der Durchführung des Entschädigungs- und des Ausgleichleistungsgesetzes zum 31.12.2015. Hier werden nicht die Ablehnungen extra erfasst und die Entschädigungszahlungen ausgewiesen.

Ich stehe in dieser Angelegenheit mit einer großen deutschen Tageszeitung in Verbindung. Diese Zeitung ist an der Beantwortung dieser Fragen ebenfalls interessiert.

Für Rückfragen oder für ein persönliches Gespräch stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Spannagel



Bundesamt
für zentrale Dienste und
offene Vermögensfragen

- Anlage 5
RA Dr. Rosenberger, Köln

POSTANSCHRIFT Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, 11055 Berlin

HAUSANSCHRIFT DGZ-Ring 12, 13086 Berlin

Herrn
Dr. Wolfgang Spannagel
Niederräder Landstraße 58
60528 Frankfurt/Main

BEARBEITET VON Abteilungsbüro B/C

TEL +49 (0)3018 7030-1160 (oder 7030-0)
FAX +49 (0)3018 7030-1140
E-MAIL poststelle@badv.bund.de
DATUM 22. Dezember 2016

BETREFF **Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz/
Durchführung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG)**

BEZUG Ihr Schreiben vom 28. November 2016

ANLAGEN

GZ (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Spannagel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. November 2016 an den Präsidenten des Bundesamtes für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, Herrn Florian Scheurle. Herr Präsident Scheurle hat mir dieses Schreiben zur Beantwortung übergeben.

Mit Ihrem Schreiben begehren Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz Auskunft zu einer Vielzahl von Fragen im Zusammenhang mit vermögensrechtlichen Anträgen, die sich auf Enteignungen von Unternehmen im Beitrittsgebiet auf besatzungsrechtlicher Grundlage beziehen. Dabei stehen Fragen zu konkreten statistischen Zahlen zu diesem Aufgabenbereich im Vordergrund, die ich aufgrund der Zuständigkeit der Länder nicht hinreichend beantworten kann.

Ihrem Schreiben entnehme ich, dass Ihnen die auf der Internetseite des BADV veröffentlichten „statistischen Übersichten“ bekannt sind. Bei diesen Statistiken handelt es sich um zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den neuen Bundesländern ausgehandelte Übersichten, zu denen die Länder genau die in den Übersichten aufgeführten statistischen

Weitere Dienststelle:

Dienstszitz Bad Homburg, 61360 Bad Homburg v. d. H., Saalburgstraße 155 - 157
Dienstszitz Bonn, 53121 Bonn, Am PropsthoF 78a
Dienstszitz Cottbus, 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Str. 2
Dienstszitz Erfurt, 99099 Erfurt, Ludwig-Erhard-Ring 8
Dienstszitz Gera, 07546 Gera, Comeniusstr. 4
Dienstszitz Magdeburg, 39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str. 4
Dienstszitz Rostock, 18055 Rostock, Wallstr. 2

Dienstszitz Bonn, 53121 Bonn, Am PropsthoF 10
Dienstszitz Chemnitz, 09111 Chemnitz, Brückenstr. 10
Dienstszitz Düsseldorf, 40470 Düsseldorf, Wilhelm-Raabe-Str. 46
Dienstszitz Frankfurt, 15234 Frankfurt (Oder), Spitzkrugring 10
Dienstszitz Leipzig, 04109 Leipzig, Seeburgstr. 5 - 9
Dienstszitz Neubrandenburg, 17034 Neubrandenburg, Ihlenfelder Str. 112 - 114
Dienstszitz Stuttgart, 70191 Stuttgart, Heilbronner Str. 186

www.badv.bund.de

Zahlen liefern. Dabei ist festzuhalten, dass die Länder Berlin und Mecklenburg-Vorpommern bereits seit 2011 und das Land Sachsen seit der Statistik für 2014 keine Zahlen mehr gemeldet haben. Der heutige Erledigungsstand ist aus dieser Übersicht damit nicht abzulesen.

Da die Durchführung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes nach § 22 des Vermögensgesetzes Aufgabe der Länder ist, stehen dem BADV über die vorstehend genannten statistischen Übersichten hinaus keine weiteren Angaben zum Bearbeitungsstand und dem jeweiligen Ausgang der Ausgleichsverfahren zur Verfügung. Ich kann deshalb mangels entsprechender weitergehender Informationen Ihre Fragen nur anhand des Teil III der statistischen Übersicht „Durchführung des Entschädigungsgesetzes und des Ausgleichsleistungsgesetzes“ beantworten.

Die Statistik ist ausschließlich darauf ausgelegt, den Abarbeitungsstand der offenen Vermögensfragen zu dokumentieren und nicht darauf, die bisherige Bescheidung abzubilden. So wurden zum Beispiel Anträge zu Vermögensverlusten vor und nach 1949 unter der Überschrift „Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz“ (EALG) zum Teil gemeinsam erfasst. Nach der letzten Statistik von 2015, Teil III, Rubrik „Antragsstand“ wurden demnach 294.434 Anträge nach dem EALG zu 550.420 verschiedenen Vermögenswerten gestellt. Zu den beantragten Vermögenswerten gehörten auch 57.394 Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen. Vom Gesamtantragbestand wurden nach der Rubrik „Anträge/Antragsteller“ 285.926 Anträge zu rd. 533.000 Vermögenswerten (Rubrik „Erledigungen der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüche“) erledigt, darunter sind auch 24.836 stattgebende Entscheidungen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz. Die Stattgaben nach dem Ausgleichsleistungsgesetz bezogen sich nach der Rubrik „Erledigungen der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüche“ auf 54.951 Vermögenswerte, darunter 8.387 Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen. Da die Statistik antragbezogen aufgebaut ist, habe ich keine Möglichkeit zu ermitteln, wie viele Anträge nach dem Ausgleichsleistungsgesetz zu einzelnen Unternehmen gestellt wurden (Frage 2) bzw. wie viele Anträge nach dem Ausgleichsleistungsgesetz zu einzelnen Unternehmen positiv beschieden wurden (Frage 3).

Eine weitergehende Differenzierung insbesondere hinsichtlich der Ablehnungen war nicht Gegenstand der statistischen Übersichten. Aus diesem Grunde kann ich auch nicht ermitteln, wie viele Anträge nach dem Ausgleichsleistungsgesetz zu Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen abgelehnt wurden (Frage 3).

Wie viele der rein rechnerisch nach der Statistik zum 31.12.2015 nicht erledigten 25.031 Anträge nach dem EALG zu rd. 20.000 Vermögenswerten noch unbearbeitet sind, ist mir nicht bekannt, da drei der fünf neuen Bundesländer zum Teil bereits seit Jahren keine Zahlen mehr liefern. Nach den allgemeinen Mitteilungen aus den Ländern soll die Bearbeitung aller offenen Vermögensfragen im Durchschnitt bei 99 % liegen. Ob unter den unbearbeiteten Anträgen auch

Unternehmensanträge nach dem Ausgleichleistungsgesetz sind oder ob entsprechende beschiedene Anträge beklagt wurden (ebenfalls Frage 3), wird dem BADV nicht gemeldet. Genauso wenig liegen hier Informationen zu Klageverfahren in den Ländern und deren Ausgang vor (Frage 4).

Nach einer internen Statistik hat die Abteilung B/C des BADV auf Anfrage insgesamt ca. 3.300 Stellungnahmen insbesondere zum Ausgleichleistungsgesetz im Rahmen der dem Amt gesetzlich zugewiesenen Koordinierungsfunktion abgegeben. Ob sich diese Stellungnahmen mit der Würdigkeit von Geschädigten befassen und ob das BADV die Rechtslage abweichend zu den Ländern beurteilt hat, ist nicht Gegenstand der Statistik (Frage 3).

Das BADV hat bisher Entschädigungen nach dem EALG in Höhe von rd. 1.5 Mrd. € zuzüglich 335 Mio. € Zinsen nach Abzug von Lastenausgleich ausgezahlt (Frage 5). Die Auszahlungen werden von den Ländern im Rahmen der Auftragsverwaltung eigenständig veranlasst und erfolgen für alle Zahlungen nach dem EALG von einem Haushaltstitel des BADV. Dem Entschädigungsfonds liegen daher nur die reinen Auszahlungsbeträge vor. Der Grund der Auszahlungen ist daraus nicht zu erkennen (Frage 6).

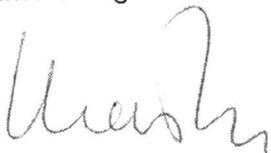
Die neuen Bundesländer haben bereits seit Jahren prognostiziert, die offenen Vermögensfragen im Wesentlichen bis Ende 2018 abgearbeitet zu haben. Das BADV hat keine Veranlassung, an dieser Prognose zu zweifeln (Frage 8). Ob und in welcher Höhe bis dahin noch Entschädigungszahlungen nach dem Ausgleichleistungsgesetz für Unternehmen zu zahlen sind, kann ich nicht einschätzen.

Weitere bzw. differenziertere Auskünfte kann ich Ihnen in Bezug auf Ihre Fragen leider nicht erteilen. Hier kann ich Sie nur an die jeweiligen Landes-(verwaltungs-)ämter bzw. Landesdirektionen verweisen.

Ich hoffe, Ihnen dennoch etwas weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kraski

Abteilungspräsidentin

Dem vorliegenden Aktenmaterial lassen sich damit keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme entnehmen, die Heimeinweisung der Betroffenen habe anderen als fürsorglichen und damit sachfremden Gründen, etwa zur Disziplinierung ihrer Mutter oder anderer Personen, gedient. Ergänzenden Vortrag zu belegbaren weiteren Erkenntnissen zu den Gründen für ihre Heimunterbringung konnte die Betroffene im Übrigen nicht erbringen.

Die strafrechtliche Rehabilitierung setzt jedoch die positive Feststellung einer politischen Verfolgung oder einer sonstigen sachfremden Zweckrichtung oder einer groben Unverhältnismäßigkeit der betreffenden Maßnahme - hier der Heimunterbringung - voraus; die Nichterweislichkeit anspruchsbegründender Tatsachen geht zu Lasten der Antragstellerin, weil der strafprozessuale Zweifelsgrundsatz im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren keine Anwendung findet (BGH aaO.).

Durch den Senat war deshalb auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Erfurt der angefochtene Beschluss vom 29.10.2012 aufzuheben und der Rehabilitierungsantrag der Betroffenen in vollem Umfang zurückzuweisen. Das Oberlandesgericht ist in seiner Entscheidung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gebunden.

(Mitgeteilt vom Senat für Rehabilitierungssachen des Thüringer Oberlandesgerichts)

40/16

StrRehaG § 2 Abs. 1 Satz 2, 10 Abs. 1, 11 Abs. 3

Mündliche Erörterung im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren

Leitsatz

Es besteht kein regelmäßiger Anspruch auf mündliche Anhörung im Rehabilitierungsverfahren. Vielmehr bestimmt das Rehabilitierungsgericht den Umfang der Ermittlungen nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 10 Abs. 1 StrRehaG).

(Leitsatz der Redaktion)

OLG Dresden, Beschluss vom 11. April 2016 - 1 Reha Ws 69/15 -

Aus den Gründen: [...] Der Anspruch auf rechtliches Gehör wurde auch im vorliegenden Verfahren nicht verletzt. Entgegen der Auffassung des Antragstellers folgt auch aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2014, 2 BvR 2063/11 (ZOV 2015, 19), kein regelmäßiger Anspruch auf mündliche Anhörung im Rehabilitierungsverfahren. Vielmehr bestimmt das Rehabilitierungsgericht den Umfang der Ermittlungen nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 10 Abs. 1 StrRehaG).

(Mitgeteilt von Ass. iur. PHILIPP MÜTZEL, Berlin)

Hinweis der Redaktion: Das Verfahren betraf die Anordnung einer Heimerziehung in der DDR. Die gegen die Entscheidung des OLG Dresden erhobene Verfassungsbeschwerde hat der VerfGH Sachsen mit Beschluss vom 14. Juli 2016 - Vf. 33-IV-16 - als unzulässig verworfen. Die Ausgangsentscheidung des LG Leipzig vom 22. Oktober 2015 - BSRH 347/15 - ist in diesem Heft auf Seite 110 abgedruckt.

41/16

StrRehaG § 2 Abs. 1

DDR-Kinderheim; Fehlen der Einweisungsverfügung; Einweisung trotz aufnahmebereiter Verwandter

Leitsätze

1. Die Einweisung in ein DDR-Kinderheim diene sachfremden Zwecken, wenn die nach dem Recht der ehemaligen DDR notwendige schriftliche Einweisungsverfügung fehlte.

2. Die Einweisung diene politischen Zwecken, wenn sie durch den Verbleib des Betroffenen in der bisherigen Wohnung unter der Aufsicht und Betreuung der zum gemeinsamen Haushalt gehörigen erwachsenen Halbschwester hätte vermieden werden können. Hierauf gerichtete Bemühungen von Frau B. haben diese und die Mutter der Betr. bestätigt; eine Inobhutnahme der Kinder durch die Halbschwester sei jedoch von staatlicher Seite wegen deren „politischer Gesinnung“ verweigert worden. Das gilt insbesondere dann, wenn eine unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls vorzugswürdige Alternative durch die Behörden in den Akten absichtlich unterdrückt worden ist.

(Leitsätze der Redaktion)

OLG Thüringen, Beschluss vom 20. Mai 2016 - 1 Ws Reha 6/13 -

Aus den Gründen: I. Mit am 27.12.2010 eingereichtem Antrag begehrt die Betroffene die Rehabilitierung wegen ihrer Unterbringung im Bezirksdurchgangsheim E. und im Kinderheim „F. Z.“ in N. in der Zeit vom 23.2.1977 bis zum 20.3.1980, später korrigiert auf den 19.3.1977.

Die Mutter der Betroffenen, Frau I. S., geb. B., die seit ihrer Scheidung im Jahr 1974 das alleinige Erziehungsrecht für die Betroffene und deren jüngeren Bruder, H. S., geb. am ..., innehatte, wurde am 22.2.1977 vorläufig festgenommen, als sie in Begleitung bei-

der Kinder in die ehemalige CSSR ausreisen wollte, um von dort in die Bundesrepublik Deutschland zu gelangen. Sie befand sich seit dem Folgetag in Untersuchungshaft und wurde mit Urteil des Kreisgerichts Nordhausen vom 14.6.1977 (Az. S 90/77) wegen Vorbereitung zum ungesetzlichen Grenzübertritt in Tateinheit mit Urkundenfälschung - Vergehen gem. §§ 213 Abs. 1, 240 Abs. 1 StGB/DDR - zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten verurteilt.

In den dortigen Urteilsgründen heißt es:

„... Alle Verwandten der Angeklagten leben in der BRD. Ein Onkel von ihr lebt in der BRD unter günstigen finanziellen Verhältnissen. Er hat der Angeklagten angeboten, sie finanziell zu unterstützen, wenn sie zu ihm in die BRD komme. Dieses Schreiben und bestimmte, zum Teil auch selbst verursachte wirtschaftliche Schwierigkeiten führten dazu, dass die Angeklagte sich seit längerer Zeit mit dem Gedanken trug, sich in die BRD zu begeben. Seit etwa 1972 hat sie eine größere Anzahl von Anträgen auf Aussiedlung in die BRD gestellt. Sie hat sich auch seit Jahren mit dem Gedanken befasst, unter Umständen die DDR ungesetzlich zu verlassen. Weil sie Anfang des Jahres 1977 zu der Überzeugung kam, dass ihren Anträgen auf Aussiedlung nicht entsprochen werden würde, entschloss sie sich, ... die DDR ungesetzlich zu verlassen ... Die Angeklagte hatte im Jahr 1972 bei 2 Fahrten in die CSSR die Grenze der CSSR zur BRD erkundet und im gleichen Jahr gemeinsam mit ihrem damaligen Ehemann den Versuch unternommen, die Staatsgrenze der CSSR zur BRD gewaltsam zu durchbrechen ...

Die Angeklagte hat ihre Anträge auf Ausreise in die BRD noch nicht zurückgenommen und möchte jetzt noch dorthin gelangen ...

Die Angeklagte ist aus einer ungesicherten Einstellung zu unserer Staats- und Gesellschaftsordnung heraus straffällig geworden. Sie hat sich durch Kontakte mit Bürgern der BRD beeinflussen lassen und ist zu der Überzeugung gekommen, dass sie in der BRD besser leben könnte. Sie hat nicht beachtet, dass nur unter den gesicherten sozialen Verhältnissen des realen Sozialismus, wie er bei uns in der DDR besteht, für sie und ihre Kinder gute Möglichkeiten der persönlichen Entwicklung vorhanden sind ...“

Gegenüber der Betroffenen und ihrem Bruder H., die sich seit dem 22.2.1977 im Durchgangsheim E. befanden, wurde mit Verfügung des Rates des Kreises Nordhausen - Referat Jugendhilfe - vom 4.3.1977 mit sofortiger Wirkung die Heimerziehung angeordnet. Dort ist ausgeführt:

„... Die Familie ist den Organen der Jugendhilfe seit einigen Jahren durch unzulängliche häusliche Verhältnisse und mangelhafte Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder bekannt. Die erziehungsberechtigte Mutter wurde wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts inhaftiert ... Da keine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit besteht, macht sich die Unterbringung der Kinder I. und H. S. in einem Heim der Jugendhilfe dringend erforderlich.“

Mit Beschluss des Rates des Kreises Nordhausen - Jugendhilfeausschuss - vom 17.3.1977 wurde für beide Kinder die Heimerziehung in einem Normalheim für POS-Schüler angeordnet. Darin heißt es:

„... zum Haushalt gehören noch 2 außerhalb der Ehe geborene Kinder. Die Familie ist den Organen der Jugendhilfe seit einigen Jahren durch unzulängliche häusliche Verhältnisse und mangelhafte Betreuung und Beaufsichtigung bekannt. Durchgeführte Aussprachen und vorbeugende Erziehungsmaßnahmen seitens der Schule und der Organe der Jugendhilfe führten zu keinem Erfolg. Die Kinder waren oft sich selbst überlassen und ihre Freizeit erfolgte unkontrolliert. So waren z. B. bei H. und seinem Bruder T. B. bereits kleinere Diebstähle zu verzeichnen. T. B. befindet sich bereits seit August 1976 in Heimerziehung. Frau I. S. befindet sich zur Zt. im Strafvollzug, und aus diesen Gründen machte sich die sofortige Unterbringung der Kinder im Bezirksdurchgangsheim notwendig, und am 7.3.1977 erfolgte die Zuführung der Kinder I. und H. S. in das POS-Heim „F. Z.“ nach N. ...“

Frau I. S. kehrte nach der bis zum 19.10.1978 erlittenen Strafhaft in die Wohnung ... in N. zurück, in der sie und ihre Kinder H. und I. bis zum 22.2.1977 gelebt hatten. Zum gemeinsamen Haushalt gehörten außerdem die erwachsene Halbschwester der Betroffenen, L. B., und deren Kind, die auch während der Inhaftierung der Mutter in der Wohnung verblieben waren.

Die Entlassung der Geschwister I. und H. aus dem POS-Heim „F. Z.“ in N. zur Mutter erfolgte demgegenüber erst am 19.3.1980; dieser sei - so die Betroffene - nach der Haftentlassung von der Staatssicherheit mitgeteilt worden, dass ihre Kinder im Heim verbleiben müssten, da sie sie nicht im Sinne des Sozialismus erziehen könne.

Die Mutter der Antragstellerin wurde hinsichtlich ihrer Verurteilung wegen versuchter Republikflucht mit Beschluss der Rehabilitierungskammer des Landgerichts Erfurt vom 4.4.2000 (Az. IV Reha 270/99) rehabilitiert.

Mit gem. § 17 BerRehaG ergangener Rehabilitierungsbescheinigung des Freistaates Thüringen/Landesamt für Soziales und Familie vom 11.6.2003 wurde ihr zudem die Eigen-

172) ist die Bekl. nach der Gesetzeslage keine Treuhänderin und nur moralisch, nicht aber rechtlich verpflichtet, die Erben verfolgter Juden, die die Fristen des § 30a VermG versäumt haben, an den ihr im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG zugeflossenen Vermögenswerten zu beteiligen. Er spricht sich für eine Ergänzung des Vermögensgesetzes im Sinne einer Treuhänderstellung der Bekl. für säumige Erben aus (ZOV 2008, 277; BerlAnwBl 2009, 354, 355; ZOV 2009, 218) und hat sich in diesem Sinn auch an den Rechts- und Petitionsausschuss des Bundestags sowie an verschiedene Ministerien gewandt. Diese haben jedoch einhellig keinen Anlass für eine Änderung der bestehenden Rechtslage gesehen, da - wie es auszugsweise in den Antworten (siehe ZOV 2010, 174 ff.; 2013, 53, 54; 2014, 84, 87) unter anderem heißt - es keine Notwendigkeit gebe, die gesetzgeberische Abwägungsentscheidung zur Ausgestaltung der Wiedergutmachungsregelungen Anfang der 90er Jahre zu ergänzen, die Bekl. über die Verwendung ihrer Mittel in eigener Verantwortung entscheide und sie an den zurückübertragenen Gegenständen ein Vollrecht und nicht bloß eine Treuhänderstellung erlangt habe und in diese Rechtsposition nicht unzulässig rückwirkend eingegriffen werden dürfe. Stegemann (ZOV 2012, 313) hält die von Enderlein geforderte Ergänzung des Vermögensgesetzes nicht für nötig. Vielmehr komme eine „konsequente“ Anwendung der bestehenden Vorschriften zu demselben Ergebnis. § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG gehe von einem Rangverhältnis unter den Berechtigten zum Nachteil der Bekl. aus. Die Bekl. sei nur fiktiv Rechtsnachfolgerin. Es bestehe insoweit ein gesetzliches Treuhandverhältnis mit der Folge der Anwendbarkeit des § 667 BGB oder ein erbschaftsbesitzergleiches Verhältnis. Diese Argumentation wird nunmehr von E. zustimmend zitiert (ZOV 2013, 53; 2014, 84, 87; 2015, 119, 120 f.).

„Mit diesen von der Kl. in Bezug genommenen - zu einem erheblichen Teil rechtspolitisch motivierten - Veröffentlichungen wird zur Überzeugung des Senats de lege lata nur eine nicht vertretbare Rechtsauffassung publiziert. Die Bestimmungen des Vermögensgesetzes bieten für das Bestehen eines gesetzlichen Treuhandverhältnisses zwischen den Parteien oder für ein erbschaftsbesitzerähnliches Rechtsverhältnis keinerlei Anhaltspunkt. Die Bekl. ist nach dem Gesetz Rechtsnachfolgerin verfolgter Juden, nicht Treuhänderin einzelner fristsäumiger Erben. Ihre Rechtsstellung ist auch nicht einem Erbschaftsbesitzer im Sinne der §§ 2018, 2019 BGB gleichartig. Wollte man der Auffassung der Kl. folgen, hätte die Bekl. im Übrigen ihre Aufgabe der kollektiven Wiedergutmachung nicht ordnungsgemäß erfüllen können. Insoweit geht die Argumentation der Kl. fehl, die Bekl. habe ausreichend Mittel, sie und andere auszubehalten, ohne dass die Aufgabenerfüllung gefährdet sei. Denn die Bekl. hätte regelmäßig bezüglich jedes Vermögensgegenstandes, den sie nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensgesetzes seit Ablauf der Anmeldefristen des § 30a VermG erhalten hat, in Rechnung stellen müssen, dass es insoweit noch irgendwo auf der Welt einen unbekanntem Erben gibt, der bisher vergessen hat, Ansprüche anzumelden, oder von solchen keine Kenntnis erlangt hat. Sie hätte deshalb die Vermögenswerte treuhänderisch auf unabsehbare Zeit aufbewahren müssen. Ein solches Regelungskonzept liegt dem Vermögensgesetz aber ersichtlich nicht zugrunde. Insoweit sind die zitierten Veröffentlichungen, weil juristisch de lege lata nicht nachvollziehbar, auch ungeeignet, einen Klärungsbedarf und damit eine Grundsatzbedeutung zu begründen.“

Zu Unrecht beruft sich die Kl. auf den Beschluss des BVerwG vom 24. April 2013 (ZOV 2013, 75). Zwar wird dort (aaO., S. 76) unter anderem davon gesprochen, die Bekl. werde „als Treuhänderin für tatsächlich durch das NS-Regime verfolgte Juden oder deren Erben berechtigt, denen ihrerseits keine Wiedergutmachungsgründe zustehen oder die ihrerseits die ... Ausschlussfristen nach § 30a Abs. 1 VermG versäumt haben“. Die Annahme der Kl., damit habe das BVerwG zum Ausdruck gebracht, dass seiner Meinung nach die Bekl. im Rahmen der § 2 Abs. 1 Satz 3, § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermG das Eigentum an einem zurückübertragenen Grundstück im zivilrechtlichen Sinne der §§ 662, 667 BGB nur als individuelle Treuhänderin für (fristsäumige) jüdische Berechtigte oder deren Erben erhalte, mithin es verwahren müsse, bis sich jemand melde, und es dann an diesen herausgeben müsse, ist fernliegend. Die obige Passage diene der Erläuterung der vorangegangenen Bemerkung, dass die Bekl. die Vermögenswerte nicht zur freien Verfügung erhält. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich seine ständige Rechtsprechung (vgl. nur BVerwG, ZOV 2005, 300; Beschluss vom 22. Juni 2006 - 7 B 49/06) zitiert, wonach es Aufgabe der Bekl. ist, Restitutionsansprüche jüdischer Geschädigter, die von diesen nicht geltend gemacht werden und für die die Bekl. kraft Gesetzes Rechtsnachfolgerin ist, zum Zwecke „kollektiver Wiedergutmachung zu Gunsten des jüdischen Volkes durchzusetzen“. In diesem Zusammenhang ist auch die Rede davon, dass die Bekl. nicht die „Funktion und Aufgaben der tatsächlich Verfolgten übernimmt“, was im Kontext nur heißen kann, dass sie nicht für die einzelnen Individuen agiert. Anschließend hat das Bundesverwaltungsgericht wörtlich seine Rechtsprechung (Beschluss vom 27. Juli 1999 - 7 B 134/99) zitiert, wonach der mit seinem Anspruch wegen Fristversäumung ausgeschlossene Erbe gegen die Bekl., die rechtzeitig angemeldet

und Vermögen übertragen bekommen hat, keinerlei Ansprüche nach dem Vermögensgesetz geltend machen kann; die Bekl. ist „allein“ bzw. „ausschließlich“ berechtigt, was der früheren Rechtslage im Westen nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen entspreche. Auch die - unter Bezugnahme auf BVerfG, VIZ 1999, 146 erfolgten - Ausführungen am Ende des Beschlusses (aaO., S. 77), es sei entgegen der Auffassung der Kl. verfassungsrechtlich nicht geboten, eine Fristversäumung bei mangelndem Verschulden als unerheblich anzusehen, und die diesbezügliche Güterabwägung wären - ebenso wie die inzwischen längst entschiedene verfassungsrechtliche Diskussion zu § 30a VermG - unverständlich, wenn die Fristversäumung nur dazu führt, dass die Bekl. treuhänderische Eigentümerin für den säumigen Erben wird.

„Der Beschluss des Großen Senats für Zivilsachen des BGH vom 28. Februar 1955 (GSZ 4/54, NJW 1955, 905) ist ebenfalls ungeeignet, den Rechtsstandpunkt der Kl. zu stützen. Zunächst betrifft das Verfahren keine Klage gegen eine jüdische Nachfolgeorganisation, sondern einen Zivilprozess zwischen einer verfolgten Jüdin und einer deutschen Bank, die seit den 30er Jahren ein Wertpapierdepot auf den Namen der Kl. führte. In der Entscheidung wird festgestellt, dass die Kl. nie ihre Eigentumsrechte an dem Depot verloren habe und streitgegenständlich kein Rückerstattungsanspruch sei. Deshalb spiele es keine Rolle, dass die Kl. kein Rückerstattungsverfahren eingeleitet und umgekehrt die JR50 [Jewish Restitution Successor Organization] - in Verkennung der Rechtslage - Rückerstattungsansprüche angemeldet habe. Soweit in der Entscheidung am Ende ausgeführt wird, dass nach Auffassung des obersten Rückerstattungsgerichts der amerikanischen Zone eine Versäumung der Anmeldefrist zum endgültigen Rechtsverlust führe und - wenn man den Fall abweichend vom zuvor dargelegten Standpunkt des Bundesgerichtshofs doch als in den Anwendungsbereich der Rückerstattungsgesetze fallend ansehen wollte - dies dann ein unbilliges Ergebnis bedeuten würde, kann die Kl. aus diesem obiter dictum nichts Entscheidungserhebliches herleiten. Denn die verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Rechtslage nach dem Vermögensgesetz (vgl. nur BVerfG, VIZ 1999, 146 f.; NJW 2000, 1480, 1481 f.; BVerfGK 1, 249, 250; BVerwG, ZOV 2013, 75, 76 m.w.N.) entspricht der Rechtslage nach den Rückerstattungsgesetzen (siehe nur BVerwG, Beschluss vom 27. Juli 1999 - 7 B 134/99; ZOV 2013, 75, 76) und nicht der (kritischen) Bewertung in dem von der Kl. zitierten - im Übrigen eine andere Fallkonstellation betreffenden - Beschluss. Soweit die Kl. meint, dass von der Ausschlussfrist nach dem Vermögensgesetz Ansprüche nach dem BGB nicht berührt sind, spielt dies keine Rolle. Denn für solche Ansprüche fehlt es - wie ausgeführt - an den tatbestandlichen Voraussetzungen.“

33/16

SachenRBerG § 3 Abs. 2; BGB § 912

Grenzüberbauung vor dem Beitrag gibt keinen Ankaufsanspruch

Leitsätze

Wurde im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 über die Grenze gebaut, folgt daraus allein kein Anspruch auf Ankauf der überbauten Flächen zu den Bedingungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

Die entsprechende Anwendung von § 912 BGB auf einen nachträglichen über die Grenze gebauten Anbau hängt nicht davon ab, in welchem Umfang der Anbau auf dem überbauten Grundstück steht, sondern von den mit dem Abbruch des Anbaus verbundenen Folgen für das auf dem Grundstück des Überbauenden stehende Gebäude.

BGH, Urteil vom 15. Juli 2016 - V ZR 195/15 -

Sachverhalt: Die Kl. kauften mit notariellem Vertrag vom 14. Februar 1968 ein Grundstück in Rostock-Warnemünde. Das Grundstück war seinerzeit mit einem Wohngebäude bebaut, das sich zur Straße hin mit einer abbruchreifen überdachten Veranda in Holzbauweise fortsetzte. Die Veranda stand auf einer Fläche von etwa 25 m² auf dem angrenzenden - seinerzeit volkseigenen - Grundstück der Bekl. Auf Grund einer Baugenehmigung vom 8. Mai 1968 zu „Aufstockung, Werterhaltung und Teilabbruch“ wurde u. a. die Holzveranda samt Fundament vollständig abgerissen und durch einen Massivbau aus Mauerwerk mit massivem neuen Fundament und Betondecke ersetzt. Die Arbeiten insgesamt waren 1970 abgeschlossen. Bei dem Erwerb des Grundstücks und den späteren Baumaßnahmen nahmen die Kl. an, sie hätten auch die Fläche erworben, auf der die abgerissene Holzveranda stand.

2 Mit Schreiben vom 10. März 2010 kündigte die Bekl. einen angeblich bestehenden Leihvertrag über die mit dem Anbau bebaute Teilfläche ihres Grundstücks. Sie verlangt von den Kl. unter Zugrundelegung eines Verkehrswerts von 344 €/m² die Zahlung eines Nutzungsentgeltes, zuletzt - für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 - in Höhe von 602,04 € im Jahr. Ein auf Antrag der Kl. eingeleitetes notarielles Vermittlungsverfahren nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz wurde im Juli 2012 ausgesetzt.

³ Die Kl. meinen, ihnen stehe ein Anspruch auf Ankauf der für den Anbau in Anspruch genommenen Fläche nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu. Jedenfalls handele es sich bei dem Anbau um einen von der Bekl. zu duldenen Überbau. Sie beantragen die Feststellung ihrer Ankaufsberechtigung nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz und die Feststellung, dass der Bekl. der geltend gemachte Anspruch auf Nutzungsentgelt nicht zustehe. Die Bekl. stellt sowohl die Ankaufsberechtigung der Kl. als auch deren Annahme in Abrede, sie habe den Anbau als Überbau zu dulden.

⁴ Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Kl. zurückgewiesen. Mit der von dem Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgen diese ihre Feststellungsanträge weiter. Die Bekl. beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Aus den Gründen: I. ⁵ Nach Ansicht des Berufungsgerichts steht den Kl. der geltend gemachte Anspruch auf Ankauf der für den Anbau in Anspruch genommenen Fläche nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz nicht zu. Dieses Gesetz erfasse die bauliche Nutzung des Grundstücks der Bekl. durch die Kl. nicht. Es betreffe nach seinem § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nur das „spezifisch im Recht der ehemaligen DDR verankerte selbständige Gebäudeeigentum“. Solches Gebäudeeigentum liege hier nicht vor. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, § 4 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 3 SachenRBERG. Die Kl. hätten das Grundstück der Bekl. schon nicht, wie aber von den Vorschriften vorausgesetzt, „in Besitz genommen“, sondern den vorhandenen Besitz der Verkäuferin übernommen. Es liege weder eines der Regelbeispiele der zuletzt genannten Vorschrift noch ein sonstiger hängender Fall vor. Vielmehr handele es sich um einen Überbau. Auf die Bereinigung solcher Überbauungsfälle sei das Gesetz nach dem in § 3 Abs. 2 Satz 2 SachenRBERG bestimmten Nachzeichnungsprinzip nicht anzuwenden.

⁶ Der negative Feststellungsantrag der Kl. scheitere daran, dass kein Überbau vorliege, den die Bekl. zu dulden hätte. Um einen rechtmäßigen Überbau auf Grund eines Einverständnisses der Bekl. oder einer Vereinbarung könne es nicht gehen, da die Kl. beides in Abrede stellten und für beides auch nichts ersichtlich sei. Auch ein entschuldigter Überbau liege nicht vor. Die Annahme eines Überbaus im Sinne von § 912 BGB scheide bei einem nachträglichen Anbau aus, wenn dieser - wie hier - mit seinen Abmessungen vollständig auf dem Nachbargrundstück stehe. Es könne deshalb offen bleiben, ob auch die übrigen Voraussetzungen eines entschuldigten Überbaus vorlägen, insbesondere, ob der Anbau ohne wesentliche Beeinträchtigung des Grundstücks der Kl. entfernt werden könne.

II. ⁷ Diese Erwägungen halten einer rechtlichen Prüfung nur teilweise stand.

⁸ 1. Zu Recht hat das Berufungsgericht die nach § 108 Abs. 1 SachenRBERG zulässige Klage auf Feststellung des Bestehens einer Ankaufsberechtigung der Kl. nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz abgewiesen. Die Kl. sind nicht berechtigt, die für den Anbau in Anspruch genommene Fläche auf dem Grundstück der Bekl. nach Maßgabe des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes anzukaufen.

⁹ a) Nach § 61 Abs. 1 SachenRBERG kann der Nutzer vom Grundstückseigentümer die Annahme eines Angebots für einen Grundstückskaufvertrag verlangen, wenn der Inhalt des Angebots den Bestimmungen der §§ 65 bis 74 SachenRBERG entspricht. Diese Vorschrift ist, soweit hier von Interesse, nur anwendbar, wenn ein nach § 1 Abs. 1 SachenRBERG bereinigungsfähiges Rechtsverhältnis an dem anzukaufenden Grundstück im Beitrittsgebiet besteht und eine nach §§ 4 und 5 SachenRBERG bereinigungsfähige bauliche Nutzung vorliegt. Die bereinigungsfähige Nutzung könnte sich hier nur unter dem Gesichtspunkt einer Nutzung für den Bau von Eigenheimen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 SachenRBERG ergeben. Danach liegt eine nach den Grundsätzen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereinigungsfähige bauliche Nutzung vor, wenn Grundstücke mit Billigung staatlicher Stellen in Besitz genommen und mit einem Eigenheim bebaut worden sind. Daran fehlt es hier.

¹⁰ b) Das ergibt sich allerdings nicht schon daraus, dass die Kl. auf dem Grundstück der Bekl. kein Eigenheim, sondern nur einen Anbau errichtet haben. Denn nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SachenRBERG gelten die Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes über Eigenheime auch für mit Billigung staatlicher Stellen errichtete Nebengebäude wie Werkstätten oder Lagerräume. Unschädlich ist ferner, dass die von den Kl. auf dem Grundstück der Bekl. vorgenommene Bebauung keiner der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 SachenRBERG bestimmten Fallgruppen entspricht. Hierbei handelt es sich nur um Regelbeispiele. Mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 SachenRBERG hat der Gesetzgeber einen Auffangtatbestand geschaffen, der auch bislang unentdeckte Fälle einer Bereinigung zugänglich macht (Senat, Urteil vom 21. März 2003 - V ZR 290/02, WM 2003, 1908, 1909 f.).

¹¹ c) Ein solcher unentdeckter Fall kann nach der Rechtsprechung des Senats aber nur angenommen werden, wenn er bei wertender Betrachtung einem der in Satz 2 der Vorschrift genannten Regelbeispiele gleichzustellen ist oder aus sonstigen Gründen nach der gesetzlichen Zielsetzung dem Schutzbereich des Sachenrechtsbereinigungsgesetz-

zes unterfällt (vgl. SachenRÄndG-RegE, BT-Drucks. 12/5992, S. 102; Senat, Urteile vom 16. Oktober 1998 - V ZR 390/97, WM 1999, 94, 97, vom 12. März 1999 - V ZR 143/98, WM 1999, 968 f. und vom 3. Mai 2002 - V ZR 246/01, VIZ 2002, 642, 643). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

¹² aa) Der Fall der Kl. steht bei wertender Betrachtung keinem der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 SachenRBERG genannten Regelbeispiele gleich. Sie alle erfassen Fälle, in denen die an sich vorgesehene Verleihung oder Zuweisung von Nutzungsrechten für die Eigenheimnutzung ausgeblieben und Wohn- und Stallgebäude für die persönliche Hauswirtschaft oder Eigenheime ohne oder ohne sachgerechte Absicherung auf fremden Grundstücken errichtet, rekonstruiert oder neuerrichtungsgleich ausgebaut worden sind. Diesen Regelbeispielen hat der Senat etwa den Fall gleichgestellt, dass eine Kleingartenparzelle zu Wohnzwecken genutzt wurde, aber nicht festzustellen war, ob die Baulichkeit auf Grund eines Nutzungsvertrags nach § 312 ZGB errichtet worden war (Urteil vom 3. Mai 2002 - V ZR 246/01, aaO.). Die Kl. haben aber kein Eigenheim auf fremdem Grund und Boden errichtet, rekonstruiert oder ausgebaut, sondern ihr auf dem eigenen Grundstück stehendes Wohnhaus ausgebaut und bei der in diesem Zusammenhang vorgenommenen Erneuerung des Anbaus auf das Nachbargrundstück übergebaut.

¹³ bb) Ein solcher Fall kann auch nicht aus sonstigen Gründen nach der gesetzlichen Zielsetzung in den Schutzbereich des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes einbezogen werden. Seine Einbeziehung stünde nämlich im Widerspruch zu den in § 3 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Regelungszielen.

¹⁴ (1) Das Sachenrechtsbereinigungsgesetz dient in erster Linie dazu, die in Art. 233 § 3 Abs. 2 EGBGB in der Fassung des Einigungsvertrags vorbehaltene Bereinigung der zunächst aufrechterhaltenen beschränkten dinglichen Rechte und ihre Anpassung an die Bedingungen des Sachenrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzunehmen und dabei insbesondere auch die Rechte der Grundstückseigentümer angemessen zu regeln. Dieses Regelungsziel beschreibt das Gesetz in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 SachenRBERG. Hierbei ist der Gesetzgeber, wie die erwähnten Regelbeispiele in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 SachenRBERG zeigen, nicht stehengeblieben. In Anlehnung an den Grundgedanken des Schutzes von baulichen Investitionen bei Überbauten nach § 912 BGB sollten ungesicherte bauliche Investitionen in die Regelung einbezogen werden (Entwurfsbegründung in BT-Drucks. 12/5992 S. 62). Eine Investitionssicherung durch die Einräumung eines Anspruchs auf Ankauf von Grund und Boden zum halben Bodenwert oder auf Bestellung eines Erbbaurechts zur Hälfte des üblichen Erbbauzinses sollte aber nur erfolgen, wenn in dem Recht der DDR eine „Verdinglichung“ durch Nutzungsrechte vorgesehen war (Entwurfsbegründung in BT-Drucks. 12/5992 S. 56). Entsprechend diesem mit § 3 Abs. 2 Satz 2 SachenRBERG auch Gesetz gewordenen Nachzeichnungsprinzip können deshalb in die Bereinigung nach Maßgabe des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes nur Fälle einbezogen werden, in denen eine Absicherung durch Nutzungs- oder vergleichbare Rechte nach den maßgeblichen Vorschriften der DDR möglich war (Senat, Urteil vom 12. Oktober 2012 - V ZR 187/11, NJW-RR 2013, 789 Rn. 26) und infolge eines für die DDR typischen strukturellen Vollzugsdefizits planwidrig unterblieben ist (Senat, Urteile vom 16. Oktober 1998 - V ZR 390/97, WM 1999, 94, 97, vom 14. November 2003 - V ZR 72/03, WM 2004, 1394, 1395, vom 20. Februar 2009 - V ZR 184/08, NJW-RR 2009, 1028 Rn. 11 und vom 23. Januar 2015 - V ZR 318/13, ZOV 2015, 135 Rn. 23). Daraus ergibt sich allerdings auch, dass das Sachenrechtsbereinigungsgesetz keine Anwendung findet, wenn die dingliche Absicherung einer baulichen Nutzung nicht planwidrig unterblieben und auch nicht an einem für die DDR typischen Vollzugsdefizit gescheitert ist (Senat, Urteil vom 4. März 2005 - V ZR 148/04, ZOV 2005, 164, 165; ähnlich Urteil vom 27. September 2002 - V ZR 262/01, VIZ 2003, 90, 91 f.).

¹⁵ (2) Der zuletzt genannte Ausnahmefall liegt hier, worauf das Berufungsgericht letztlich auch entscheidend abstellt, vor.

¹⁶ (a) Der Senat hat allerdings, das ist den Kl. einzuräumen, einen unentdeckten Fall der Sachenrechtsbereinigung in einem Fall angenommen, in dem einem Nutzer durch die LPG ein Nutzungsrecht an einer in die LPG eingebrachten, noch unvermessenen Fläche zugewiesen wurde und sich bei der späteren Einmessung herausstellte, dass eine Klärgrube, eine Gartenmauer und eine Treppe außerhalb der Grenze des Nutzungsrechts auf fremdem Boden angelegt worden waren (Urteil vom 12. März 1999 - V ZR 143/98, WM 1999, 968, 969). Im Ergebnis hatten die Nutzer hier zwar auch ein fremdes Grundstück mit Nebenbauwerken überbaut. Seine Ursache hatte dieser Fehler aber darin, dass die Bebauung auf der Grundlage eines Nutzungsrechts erfolgte, das die LPG ihnen ohne konkrete Festlegung der zu bebauenden Fläche zugewiesen hatte, und dass diese Nebenanlagen bei der späteren Einmessung einem anderen nicht mit dem Nutzungsrecht belasteten Flurstück zugeordnet wurden. Demgegenüber haben die Kl. bei der Rekonstruktion des Wohnhauses auf ihrem vermessenen Innenstadgrundstück mit dem Anbau über die Grenze gebaut. Solche Überbauungsfälle sind nicht die Folge eines für die

DDR typischen Vollzugsdefizits, sondern die Folge von Fehlern bei der Planung und Ausführung von Bauten durch den Eigentümer. Sie kamen schon immer und kommen nach wie vor im gesamten Bundesgebiet vor. Sie sind seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900 in § 912 BGB (Überbau) geregelt und hatten in der ehemaligen DDR auch unter Geltung des Zivilgesetzbuchs eine ähnliche Ausgestaltung gefunden (§ 320 ZGB). Solche Fälle waren befriedigend geregelt und bedurften keiner Bereinigung. Die Bereinigung solcher Überbauungen nach den Grundsätzen des Kapitels 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes wäre deshalb auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht zu rechtfertigen.

¹⁷ (b) Sie ließe sich jedenfalls nicht mit dem Nachzeichnungsprinzip begründen, sondern stünde dazu vielmehr im Widerspruch. Die Kl. hätten die für den Anbau in Anspruch genommene Fläche auf dem Grundstück der Bekl. in der DDR weder kaufen noch hierfür an dem Grundstück eine anderweitige eigentumsähnliche Absicherung erlangen können, die ein Ankaufsrecht zu den Bedingungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes rechtfertigen könnte.

¹⁸ (aa) Ein Erwerb der bebauten Teilfläche kam nicht in Betracht, weil das Grundstück bis zum 3. Oktober 1990 in Volkseigentum stand. Ein förmliches Verbot der Veräußerung von Volkseigentum ist zwar erst durch den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen § 20 Abs. 3 ZGB geschaffen worden. Volkseigentum wurde aber, dessen ungeachtet, auch schon vorher - und damit auch bei Errichtung des Anbaus bis spätestens 1970 - nicht mehr an Bürger verkauft. Vorgesehen war vielmehr seinerzeit wie auch später nur die Verleihung von Nutzungsrechten für die Errichtung oder den Erwerb von Eigenheimen etwa nach § 8 des Gesetzes über die Aufnahme des Bausparens vom 15. September 1954 (GBl. I S. 783) und der Verkauf volkseigener Eigenheime etwa nach dem Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser vom 15. September 1954 (GBl. I S. 784). Daran hat sich mit der Aufhebung von § 20 Abs. 3 ZGB zum 1. Juli 1990 durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I S. 524) nichts geändert.

¹⁹ (bb) Der Erwerb eines solchen Nutzungsrechts oder von Gebäudeeigentum an dem Anbau wäre nicht in Betracht gekommen, da es nicht um die Errichtung oder den Erwerb eines Eigenheims auf volkseigenem Grund, sondern lediglich um einen Anbau an ein auf Privateigentum stehenden Wohnhauses handelte. Die Bestellung eines Erbbaurechts wäre damals schon aus ideologischen Gründen (vgl. dazu Rohde in: Prorektorat für Forschung der deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, Bodenrecht [1961], S. 96 ff., 115 f.) nicht in Betracht gekommen. Sie war aber auch rechtlich unzulässig. Denn es hätte sich um ein Nachbarerbbaurecht gehandelt, das, wie sich heute im Umkehrschluss aus § 39 Abs. 3 SachenRBerG ergibt, nach dem seinerzeit auch in der DDR noch geltenden § 1 Abs. 3 ErbbaurechtVO (= § 1 Abs. 3 ErbbaurechtRG) nicht zulässig ist (vgl. Senat, Urteil vom 22. Juni 1973 - V ZR 160/71, WM 1973, 999, 1000; Lemke/Czub, Immobilienrecht, 2. Aufl., § 1 ErbbaurechtRn. 10).

²⁰ Die von dem Berufungsgericht gegebene Begründung rechtfertigt indessen nicht die Abweisung des nach § 256 ZPO ebenfalls zulässigen Antrags der Kl., festzustellen, dass der Bekl. ein Anspruch auf Pacht oder Nutzungsentgelt nicht zusteht. Die Entscheidung erweist sich insoweit auch nicht aus einem anderen Grund als richtig (§ 561 ZPO).

²¹ a) Mit dem Feststellungsantrag wenden sich die Kl. nicht gegen eine Verpflichtung zur Zahlung einer Überbaurente. Sie wenden sich vielmehr gegen die Annahme der Bekl., sie habe den Anbau nicht als Überbau zu dulden und könne deshalb Nutzungsentschädigung nach § 988 BGB verlangen.

²² b) Das Berufungsgericht hält die Annahme der Bekl. für richtig. Seine Begründung trägt diese Entscheidung indessen nicht.

²³ aa) Noch zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, dass der Anbau an das Haus der Kl. ein Überbau sein kann, obwohl er erst nachträglich angefügt ist. Denn auf den nachträglichen Überbau sind die Vorschriften über den Überbau im Grundsatz entsprechend anzuwenden (Senat, Urteil vom 19. September 2008 - V ZR 152/07, NJW-RR 2009, 24 Rn. 10).

²⁴ bb) Unzutreffend ist aber die weitere Annahme des Berufungsgerichts, der Anbau könne schon deshalb kein Überbau sein, weil er vollständig auf dem Grundstück der Bekl. stehe.

²⁵ (1) Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit dem Kammergericht (ZfR 2000, 371, 373) davon aus, dass ein Überbau begrifflich ausscheidet, wenn ein selbständiger Anbau vollständig auf dem überbauten Grundstück steht (ebenso auch in seinem unveröffentlichten Urteil vom 12. November 2009 - 3 U 30/08). Das Kammergericht stützt seine Ansicht auf eine Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ 169, 172, 178), die jedoch einen Zwischenbau betrifft, der sich keinem der angrenzenden Gebäude zuordnen lässt. Ihm sind außer dem Berufungsgericht das Hanseatische Oberlandesgericht (Urteil vom 28. September 2012 - 11 U 76/12, juris Rn. 46) und Teile der Literatur gefolgt (Bamberger/Roth/Fritzsche, BGB, 3. Aufl., § 912 Rn. 11 a.E.; Erman/A. Lorenz, BGB, 14. Aufl.,

§ 912 Rn. 3 a.E.; Palandt/Bassenge, BGB, 75. Aufl., § 912 Rn. 6 a.E.). Nach anderer Ansicht kommt es auch in solchen Fällen darauf an, ob der Anbau und das ursprüngliche Gebäude eine Einheit darstellen (Tersteegen, RNotZ 2006, 433, 441). Nach einer dritten Ansicht soll entscheidend sein, ob der Anbau ohne Nachteil für das Hauptgebäude abgerissen werden kann (Staudinger/Roth, BGB [2016], § 912 Rn. 17).

²⁶ (2) Der Senat hat das Urteil des Kammergerichts aus anderen Gründen aufgehoben und die Frage seinerzeit offen gelassen (Urteil vom 22. September 2000 - V ZR 443/99, ZfR 2001, 69, 70). Er entscheidet sie jetzt im Sinne der zuletzt genannten Ansicht.

²⁷ (a) Die Vorschrift des § 912 BGB beruht auf dem Rechtsgedanken, dass die mit der Beseitigung eines Überbaus verbundene Zerschlagung wirtschaftlicher Werte vermieden werden soll, die dadurch entsteht, dass sich der Abbruch eines überbauten Gebäudeteils meist nicht auf diesen beschränken lässt, sondern zu einer Beeinträchtigung und Wertminderung auch des bestehen bleibenden, auf eigenem Grund gebauten Gebäudeteils führt (Senat, Urteile vom 4. April 1986 - V ZR 17/85, BGHZ 97, 292, 294, vom 16. Januar 2004 - V ZR 243/03, BGHZ 157, 301, 304 und vom 19. September 2008 - V ZR 152/07, NJW-RR 2009, 24 Rn. 10; Staudinger/Roth BGB [2016], § 912 Rn. 1; MüKoBGB/Säcker, 6. Aufl., § 912 Rn. 1). Der mit § 912 BGB verfolgte Regelungszweck lässt sich nicht durch eine dem Wortsinn verhaftete Auslegung der Vorschrift sachgerecht verwirklichen, sondern nur durch eine Auslegung, die den Zweck der Vorschrift in den Blick nimmt (Senat, Urteil vom 27. März 2015 - V ZR 216/13, BGHZ 204, 364 Rn. 30).

²⁸ (b) Bei Veränderungen eines bestehenden Gebäudes wird der Grundgedanke des § 912 BGB nicht in jedem Fall zum Tragen kommen und daher nicht stets von einem Überbau im Rechtssinne auszugehen sein. Dies gilt insbesondere bei nachträglich angefügten Gebäudeteilen, wie Fensterläden und Markisen, weil bei deren Beseitigung nicht von der Zerstörung wirtschaftlicher Werte gesprochen werden kann (Senat, Urteil vom 19. September 2008 - V ZR 152/07, NJW-RR 2009, 24 Rn. 10). Entsprechendes gilt für einen Öltank, der nicht in das Gebäude eingefügt ist, dessen Beheizung er dient (Senat, Urteil vom 19. Oktober 2012 - V ZR 263/11, NJW-RR 2013, 652 Rn. 17 f.). Nach diesen Grundsätzen muss auch ein Anbau beurteilt werden, der vollständig auf dem überbauten Grundstück steht. Die entsprechende Anwendung von § 912 BGB auf einen nachträglichen über die Grenze gebauten Anbau hängt nicht von dem mehr oder weniger zufälligen Umstand ab, in welchem Umfang dieser auf dem überbauten Grundstück steht, sondern von den mit dem Abbruch des Anbaus verbundenen Folgen für das auf dem Grundstück des Überbauenden stehende Gebäude.

²⁹ cc) Die danach maßgebliche Frage, ob der Anbau ohne wesentliche Beeinträchtigung für das Wohnhaus der Kl. abgerissen werden kann, hat das Berufungsgericht letztlich offengelassen. Es ist deshalb für das Revisionsverfahren zu unterstellen, dass der Anbau nicht ohne eine solche Beeinträchtigung für das Wohnhaus der Kl. abgerissen werden kann.

³⁰ dd) Zu dulden hat die Bekl. den Überbau der Kl. nach § 912 Abs. 1 BGB nur, wenn er ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erfolgte. Grobe Fahrlässigkeit wird sich zwar nicht allein deshalb verneinen lassen, weil die Kl. geglaubt haben, auch diese Fläche erworben zu haben. Denn auch dann könnten sie an der Grenze gebaut haben und gehalten gewesen sein, den Grenzverlauf zu klären (dazu: Senat, Urteile vom 19. September 2003 - V ZR 360/02, BGHZ 156, 170, 171 f. und vom 19. September 2008 - V ZR 152/07, NJW-RR 2009, 24 Rn. 12). Feststellungen dazu hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Deshalb ist für das Revisionsverfahren zu unterstellen, dass die Kl. ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelten.

³¹ c) Auf dieser Grundlage lässt sich die entsprechende Anwendung von § 912 BGB auf den Anbau der Kl. nicht ausschließen, so dass sich die Entscheidung des Berufungsgerichts auch nicht aus anderen Gründen als rechtmäßig erweist (§ 561 ZPO).

³² aa) Eine Verpflichtung der Bekl., den Anbau als Überbau zu dulden, wäre zwar erloschen, wenn die Bekl. den Anbau im Zusammenhang mit dessen Genehmigung widerrechtlich gestattet oder wenn sie den Kl. die Grundstücksfläche zur Nutzung für den Anbau überlassen hätte. In diesem Fall bestünde die Verpflichtung der Bekl. zur Duldung des Anbaus nur bis zum Widerruf der Gestattung oder zur Beendigung der Überlassung (vgl. Senat, Urteil vom 16. Januar 2004 - V ZR 243/03, BGHZ 157, 301, 308), die hier durch die Kündigung eines etwaigen Leihverhältnisses durch die Bekl. eingetreten wäre.

³³ bb) Die von der Bekl. vorgelegte Vereinbarung der (damaligen) Stadt Rostock mit P. S. vom 10. Juni 1884 könnte zwar eine solche Gestattung enthalten. Eine aus ihr folgende Duldungspflicht muss entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts auch nicht mit der Entfernung der ursprünglich vorhandenen Holzveranda durch die Kl. entfallen sein. Die Gestattung eines Überbaus kann nämlich im Unterschied zu einem kraft Gesetzes zu duldenden entschuldigten Überbau (zu diesem: Senat, Urteil vom 17. Januar 2014 - V ZR 292/12, NJW-RR 2014, 973 Rn. 24; Staudinger/Roth, BGB [2016], § 912 Rn. 35) entsprechend dem Willen der daran Beteiligten auch die Duldung des Wiederaufbaus, der

Erneuerung oder der Ersetzung der erlaubten Anlage durch eine andere umfassen. Gegenüber den Rechtsnachfolgern von P. S. würde eine solche Gestattung aber nur wirken, wenn sie von diesen jeweils übernommen worden ist (vgl. Senat, Urteil vom 3. Dezember 1954 - V ZR 93/53, LM Nr. 1 zu § 912 BGB Bl. 4 Rs.). Dazu könnte es durch die Regelung in Nr. III des Kaufvertrags der Parteien gekommen sein. Damit hat sich das Berufungsgericht nicht näher befasst. Der Senat kann diese Regelung nicht selbst auslegen, weil nicht auszuschließen ist, dass sich bei näherer Aufklärung auslegungsrelevante Feststellungen ergeben. Deshalb ist für das Revisionsverfahren zu unterstellen, dass aus der Regelung kein Übergang der Rechte und Pflichten aus der Gestattung von 1884 folgt.

³⁴ c) In einem Parallelfall hat das Berufungsgericht angenommen, dass durch die Genehmigung und Duldung der Überbauung stillschweigend eine Grundstücksleihe zwischen der Stadt und dem Überbauenden zustande gekommen ist (Urteil vom 12. November 2009 - 3 U 30/08, unveröffentlicht). Die Bekl. hat deshalb ein zu den Kl. etwa bestehendes Leihverhältnis gekündigt. Die Annahme einer (stillschweigenden) Grundstücksleihe scheidet im Fall der Kl. indessen daran, dass diese nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sowohl bei Erwerb des Grundstücks als auch bei der Errichtung des Anbaus glaubten, sie hätten die bebaute Fläche miterworben, und sich für sie die Frage einer Leihe gar nicht stellte (vgl. Senat, Urteil vom 10. Februar 2012 - V ZR 51/11, WM 2012, 2035 Rn. 21 für die Bestätigung eines nichtigen Vertrags, den die Parteien für wirksam halten).

³⁵ d) Sollte sich ergeben, dass die Bekl. den Anbau nicht zu dulden hat, könnte sie Nutzungsentschädigung gemäß § 988 BGB verlangen, und zwar entgegen der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat von dem Prozessbevollmächtigten der Kl. vertretenen Ansicht auch, wenn sie die dann bestehenden Ansprüche auf Herausgabe des Grundstücks und Beseitigung des Anbaus nicht geltend macht. Die Norm richtet sich - anders als § 987 BGB - gegen den unverklagten Besitzer. Sie setzt keine Vindikationsklage, sondern nur eine Vindikationslage voraus, die auch die Kl. jederzeit durch die dann geschuldete Herausgabe der Fläche beenden könnten.

III. ³⁶ Die Revision ist hinsichtlich der beantragten Feststellung eines Ankaufsanspruchs nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz unbegründet. Im Übrigen kann das Berufungsurteil dagegen keinen Bestand haben. Insoweit ist die Sache nicht zur Entscheidung reif, weil tatsächliche Feststellungen fehlen. Der Rechtsstreit ist daher zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

34/16

StrRehaG § 2 Abs. 1

Einweisung in ein DDR-Spezialheim

Leitsätze

1. Die Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Spezialheime der Jugendhilfe ist in der Regel unverhältnismäßig. Der mit den Spezialheimen verfolgte Zweck der Umerziehung und der in diesen Heimen stets mit schweren Menschenrechtsverletzungen durchgeführte Umbau der Persönlichkeit ist allenfalls zu rechtfertigen, wenn der Eingewiesene zuvor durch massive Straffälligkeit aufgefallen ist oder sich gemeingefährlich verhalten hat (Anschluss an OLG Naumburg, ZOV 2016, 25).

2. Dies gilt auch dann, wenn die Einweisung in ein Spezialkinderheim mit „Schulbummelei“, Rauchen, dem Gebrauchen „schlechter Ausdrücke“ sowie „bockigem und verstocktem“ sowie „grobem und unberechenbarem“ Verhalten begründet wurde, obwohl es sich um normale Schwierigkeiten eines sich in der Pubertät befindlichen Kindes handelte.

3. Dies gilt ferner, wenn die Einweisung in einen Jugendwerkhof mit „aggressiven Handlungen“ des Betroffenen und damit begründet wurde, dass eine vorherige Ausbildung des Betroffenen an schlechten schulischen Leistungen scheiterte und die Mutter des Betroffenen als unfähig eingeschätzt wurde, die Erziehung zu übernehmen.

(Leitsätze der Redaktion)

OLG Naumburg, Beschluss vom 15. Februar 2016 - 2 Ws (Reh) 1/16 -

Aus den Gründen: I. Das Lg Magdeburg hat den Antrag des Betroffenen, ihn wegen der Einweisungen in das Spezialkinderheim „K.“ in S. in der Zeit vom 30. Januar 1974 bis zum 30. August 1976 und in den Jugendwerkhof „A.“ in B. in der Zeit vom 7. November 1977 bis zum 27. Februar 1979 (...) zu rehabilitieren, als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich seine rechtzeitige Beschwerde. (...)

II. Die Beschwerde ist zulässig und (...) begründet.

Behördliche Entscheidungen der ehemaligen DDR über eine Heimunterbringung unterliegen der strafrechtlichen Rehabilitierung, wenn sie der politischen Verfolgung bzw. sonst sachfremden Zwecken gedient haben oder die angeordneten Rechtsfolgen in einem groben Missverhältnis zu dem zugrunde liegenden Anlass stehen (§§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 StrRehaG). (...)

Dies zugrunde gelegt, erweist sich zunächst die Entscheidung, den Betr. in ein Spezialkinderheim einzuweisen, als unverhältnismäßig. Die Verfügung des Rates des Kreises O. vom 30. Januar 1974 gibt als Begründung der Einweisung des Betr. in ein Spezialkinderheim an, dass er seine Geschwister zur „Schulbummelei“ verleite und keine Hausaufgaben fertige. Außerdem habe er Zigaretten und Zigarren geraucht. Seinen Mitschülern gegenüber sei der Betroffene „grob und unberechenbar“. Er gebrauchte „schlechte Ausdrücke“ und zeige sich bei Aussprachen „bockig und verstockt“. Die Mutter sei berufsbedingt von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus dem Hause, der Vater befinde sich seit dem 2. Dezember 1973 wegen Misshandlung der Tochter S. in Strafhäft.

Nach § 1 der Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 wurden in die Spezialheime „schwererziehbare und straffällige Jugendliche sowie schwererziehbare Kinder, deren Umerziehung in ihrer bisherigen Erziehungsumgebung optimal erzieherischer Einwirkung der Gesellschaft nicht erfolgreich verlief“ eingewiesen (vgl. auch Dreier/Laudien, Einführung Heimerziehung in der DDR, S. 88 ff.).

Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschluss vom 3. Dezember 2015, ZOV 2016, 25) ist die Unterbringung in Spezialheimen wegen des mit ihnen verfolgten Zwecks der Umerziehung und des in diesen Heimen mit schweren Menschenrechtsverletzungen erzwungenen Umbaus der Persönlichkeit in aller Regel nur dann zu rechtfertigen, wenn der Eingewiesene zuvor erhebliche Straftaten begangen oder sich gemeingefährlich verhalten hatte. Anderenfalls ist die Einweisung in ein Spezialheim unverhältnismäßig. Diese Voraussetzungen erfüllte das Verhalten des Antragstellers nicht. Er war weder strafällig noch durch gemeingefährliches Verhalten aufgefallen. Die „Schulbummelei“, das Rauchen, das Gebrauchen „schlechter Ausdrücke“ sowie das „bockige und verstockte“ Verhalten dürften normale Schwierigkeiten eines sich in der Pubertät befindlichen Jungen gewesen sein. Auch das als „grob und unberechenbar“ beschriebene Verhalten des Betroffenen rechtfertigt die Anordnung nicht. Es handelt sich um eine pauschale Bewertung, in der konkrete Sachverhalte nicht benannt werden. Die angeordnete Rechtsfolge - hier die Einweisung in ein Spezialkinderheim - stand mithin in einem groben Missverhältnis zu dem zugrundeliegenden Verhalten des Betroffenen, zumal die aufgrund der familiären Situation angezeigte Erziehung in einem Normalheim noch nicht einmal versucht wurde.

Auch die Unterbringung des Betroffenen im Jugendwerkhof B. war unverhältnismäßig. Jugendwerkhöfe gehörten zu den Spezialheimen der Jugendhilfe, die für die „Umerziehung“ „schwererziehbarer und straffälliger Jugendlicher“ sowie „schwererziehbarer Kinder“ vorgesehen waren (vgl. §§ 1 Abs. 1, Abs. 2 der Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965, GBl. I 1 368). Auch auf sie findet deshalb die Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschluss vom 3. Dezember 2015, ZOV 2016, 25) Anwendung, wonach wegen des mit ihnen verfolgten Zwecks der Umerziehung und des in diesen Heimen mit schweren Menschenrechtsverletzungen erzwungenen Umbaus der Persönlichkeit eine Unterbringung in aller Regel nur dann zu rechtfertigen ist, wenn der Eingewiesene zuvor erhebliche Straftaten begangen oder sich gemeingefährlich verhalten hatte. Ausweislich der im Ergänzungsbeschluss des Rates des Kreises O. vom 17. Juni 1977 enthaltenen Informationen befand sich der Betroffene zum Einweisungszeitpunkt in einem Normalkinderheim. Es war vorgesehen, dass er am 1. September 1977 eine Lehre als Dreher aufnehmen und in den Haushalt der Mutter entlassen werden sollte. Die Aufnahme der Ausbildung scheiterte aber an den schlechten schulischen Leistungen des Betroffenen. Die Mutter des Betroffenen wurde als unfähig eingeschätzt, die Erziehung des Betroffenen zu übernehmen. Dies wurde mit seinem Verhalten begründet: Er vertrage keine Kritik, fühle sich von seiner Umwelt missverstanden und lasse sich zu „aggressiven Handlungen“ hinreißen. Es komme oft zu Konflikten, bei denen er sich aggressiv und rücksichtslos verhalte. Die Mutter werde voraussichtlich nicht die Kraft haben, den Betroffenen „zu einem vollwertigen Menschen der Gesellschaft umzuerziehen“.

Die genannten Gründe rechtfertigten die Unterbringung des Betroffenen in einem Jugendwerkhof nicht. Im Vordergrund der Einweisungsentscheidung stand, dass der Betroffene aufgrund schlechter schulischer Leistungen aktuell keinen Ausbildungsplatz in Aussicht hatte, die Mutter als erziehungsunfähig angesehen und vermutet wurde, der Betroffene würde in ihrem Haushalt zu wenig unter Kontrolle stehen. Das Verhalten des Betroffenen selbst spielte dagegen eine untergeordnete Rolle. Sein als „aggressiv und rücksichtslos“ beschriebenes Verhalten erlaubte offenbar bis zum Einweisungszeitpunkt seine Erziehung in einem Normalkinderheim und den Besuch einer Regelschule. Eine Änderung dieser Erziehungsform war durch das Verhalten des Betroffenen objektiv nicht geboten. Die Erwägungen hierzu waren allgemeiner und präventiver Natur.

Die Unterbringung des Betroffenen im Spezialkinderheim „K.“ in S. dauerte vom 30. Januar 1974 bis August 1976, die Unterbringung im Jugendwerkhof „A.“ vom 7. November 1977 bis zum 29. Februar 1979. Für diese Zeiträume war der Betroffene zu rehabilitieren. Im Zeitraum vom 1. September 1976 bis zum 6. November 1997 war der Betroffene in